

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (19.06.2024)

Transformation der Industrie (TDI)

Ausschreibung Juni 2024

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden anonymisiert veröffentlicht:

- 1. Können Projekte, die im Förderprogramm „Transformation der Industrie – Ausschreibung Mai 2023“ nicht gefördert werden konnten (zum Beispiel kein Förderbudget mehr vorhanden, formale Ausscheidung et cetera), bei der „Transformation der Industrie – Ausschreibung Juni 2024“ einreichen?**

Laut Leitfäden, Kapitel 2.2, -können lediglich Maßnahmen nicht gefördert werden, die bereits eine Förderungszusage für die „Transformation der Wirtschaft“ und/oder die „Transformation der Industrie, Ausschreibung Mai 2023“ erhalten haben.

Demnach ist eine Einreichung bei Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. Leitfäden in der aktuellen Ausschreibung möglich.

- 2. Wenn ein Projekt im Förderprogramm „Transformation der Wirtschaft“ oder „Transformation der Industrie – Ausschreibung Mai 2023“ nicht gefördert werden konnte, kann das Antragsdatum aus diesem eingebrachten Antrag für die neue Ausschreibung übernommen werden, wenn Projektteile bereits bestellt wurden?**

Laut Leitfäden, Kapitel 2.4, -Die Einreichung (Online-Antrag abgeschlossen sowie Bekanntgabe der benötigten Förderung) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) als Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die vorgegebenen Termine und Einreichprozesse sind jeweils für die zugehörige Ausschreibung von den förderwerbenden Personen neu zu erfüllen, das heißt eine Anerkennung von einem Antragsdatum aus einer vorherigen Ausschreibung ist nicht möglich.

- 3. Für die Anforderung 1a. gemäß Leitfäden, „Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter dem EU-ETS-Benchmark liegen.“ gilt, dass beide angeführten Benchmarks (tCO₂e/t und Zertifikate/t) unterschritten werden müssen?**

In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission sind im Anhang die Benchmarks angegeben.

Es müssen die angestrebten Emissionen sowohl unter dem Wert

- „Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO₂-Äquivalent/t bzw. t CO₂-Äquivalent/TJ)“

und gleichzeitig unter dem Wert

- „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“

liegen.

Sollten angestrebte Emissionen ausschließlich unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“ liegen, sind antragsstellende Personen verpflichtet, eine detaillierte Erklärung bereitzustellen, die begründet, warum angestrebte Emissionen wesentlich unter der EU-Benchmark nicht erreicht werden konnten.

Liegen angestrebte Emissionen des ETS-Projekts nicht unter dem Wert „Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021–2025“, entspricht das ETS-Projekt nicht den Anforderungen der Förderung gemäß 1a des ersten Punktes des Leitfadens. Es kann geprüft werden, ob die anderen 2 Anforderungen gemäß Punkt 1a von der zu fördernden Maßnahme erreicht werden können.

4. Gibt es hinsichtlich einer Förderung Kombinationsmöglichkeiten mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)?

Laut Leitfaden 2.2, - Nicht gefördert werden Maßnahmen -die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gefördert werden können.

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Industrie“ gefördert werden.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** bis 1 MW und **Stromspeichern**
Bemerkungen:
 - Förderung Stromspeicher nur in Kombination mit PV möglich - bereits ein Panel ausreichend.
 - Förderbegrenzung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW
Bemerkungen:
 - Wasserkraft 2 bis 25 MW zeitlich bis max. Ende 2023 beschränkte Förderschiene oder bis die Mittel ausgeschöpft sind.
 - Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen beziehungsweise “Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks“ über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.
 - Förderung von Pumpspeicherkraftwerken ist nicht vorgesehen.
- die Neuerrichtung von **Windkraftanlagen** bis 1 MW
- die Neuerrichtung von **Biomasseanlagen** bis 50 kW
Bemerkung:
 - Zusätzliche Fördervoraussetzungen nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (<https://eag-abwicklungsstelle.at>).

Im EAG verankerte Marktprämien-Verordnung Strom

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte beziehungsweise Höchstpreise für Gebote (sowie diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kW_{peak}
- die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
- die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“

- die Neuerrichtung von **Biogasanlagen** mit vor-Ort-Verstromung bis 0,25 MW (mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt)
- Nachfolgeprämien für **Biomasse- und Biogasanlagen**
- **Wechselmöglichkeit** für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012**

Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas

- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung von Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

5. In Bezug zu Frage FAQ 4.) -Gibt es eine nähere Definition zur Abgrenzung zum EAG bezüglich Netzeinspeisung?

Bezüglich der Netzeinspeisung und einer Fördermöglichkeit in der TDI gelten folgende Punkte:

- PV-Anlagen zur Stromproduktion, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind unabhängig von deren Leistung, im EAG abgedeckt. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- PV-Anlagen ab 10 kW_{peak}, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Batteriespeicher ab 50 kWh sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen, die an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG mit abgedeckt, indem die „ersten 5 MW“ gefördert werden können. Daher sind diese Maßnahmen nicht antragsberechtigt.
- Biomasseanlagen ab 50 kW, die nicht an das öffentliche Netz oder Bahnstromnetz angeschlossen sind, sind im EAG nicht erfasst. Daher sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

6. In Bezug zu Frage FAQ 4.) und 5.) Abgrenzung EAG: Bitte um Konkretisierung dahingehend, ob dies bedeutet, dass der wärmerrelevante Investitionsanteil von KWK's, der nicht von einer Marktprämie im EAG umfasst ist, damit im Rahmen der TDI förderbar ist.

Wenn Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit der Stromproduktion stehen, wie beispielsweise zu einer Effizienzsteigerung der Stromproduktion führen, und Anlagenteile respektive Kosten feststellbar sind, die ausschließlich mit der Wärmeproduktion (zur Abgabe aus dem System KWK) in Zusammenhang stehen, sind diese Maßnahmen antragsberechtigt.

7. Müssen zum Zeitpunkt der Einreichung Angebote abgegeben werden?

Es sind keine Angebote zu übermitteln. Bezüglich der zu übermittelnden Unterlagen halte Sie sich bitte an den Leitfaden, Kapitel 2.4.

8. Sind Planungs- oder Vorbereitungskosten, die mit der Umsetzung der Maßnahme im Zusammenhang stehen, förderfähig?

Laut Leitfaden 3.4, - Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Firmeninterne Kosten für Planung oder Vorbereitung können nicht verrechnet werden.

9. Kann ein Umstieg von fossilem Brennstoff auf einen anderen (weniger CO₂-emittierenden) fossilen Brennstoff gefördert werden?

Laut Leitfaden 2.2, -Nicht gefördert werden Maßnahmen bei denen Investitionen in Aggregate getätigt werden, die fossile Energieträger einsetzen.

10. Können in dieser Ausschreibung auch Betriebskosten eingereicht und gefördert werden?

Eine Betriebsausgabenförderung (OPEX-Förderung) ist nicht Teil dieser Ausschreibung. Anerkannt können ausschließlich Investitionskosten (CAPEX) werden.

11. Sind für Pilot- und Demonstrationsanlagen die tatsächlichen (mit der Demoanlage) erreichten THG-Einsparungen darzustellen, oder jene, die ausgehend von der Demoanlage auf die zu ersetzende Anlage hochskalierten THG-Einsparungen?

Laut Leitfaden 2.3.1, -Für die Bewertung der THG-Einsparung werden die THG-Emissionen der Pilot-/Demonstrationsanlage auf die Produktionskapazität der bestehenden Anlage mit historischen Betriebsdaten hochskaliert. Der sich ergebende Skalierungsfaktor ist nachvollziehbar darzustellen und zwingend anzugeben (siehe Kapitel 2.4.1)

12. Derzeit wird eine Anlage mit einer Kapazität von 80 betrieben. Nach Umsetzung der Maßnahme wird eine neue Anlage mit einer Kapazität von 100 betrieben. Wird die Förderung um die Kapazitätserweiterung aliquot gekürzt?

Laut Leitfaden 2.2, -sind Maßnahmen, die zu einer Kapazitätserweiterung der Anlage führen nicht förderfähig.

Der rechtliche Rahmen (AGVO – Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission, 23.06.2023) sieht vor: „... darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen.“

13. Am Standort sind die Anlagen A und B installiert, sowie weitere Produktionsgebäude und Verwaltungsgebäude. Für den Betrieb der beiden Anlagen sowie der Gebäude werden mehr als 10.000 t CO₂ Äqu./Jahr emittiert. Zur Förderung wird jedoch nur eine Optimierung der Anlage A eingereicht (Umstellung Gas auf Öko-Strom). Ist dieses Beispiel antragsberechtigt?

Laut Leitfaden Tabelle 2, - Die bestehenden Anlagen am Standort der eingereichten Maßnahme emittieren mindestens 10.000 t CO₂ Äqu. / Jahr.

Alle am Standort bestehenden Anlagen die THG-Emissionen emittieren, können für den Nachweis des Mindestkriteriums (10.000 t CO₂ Äqu. / Jahr) herangezogen werden.

14. Was ist der Unterschied zwischen „Bankgarantie“ gemäß der Ausschreibung „Transformation der Industrie – Mai 2023“ und der „Bietgarantie“ gemäß der aktuellen Ausschreibung „Transformation der Industrie – Juni 2024“

Es besteht kein Unterschied, es wurde lediglich die Formulierung angepasst. Die Teilnahme an der Ausschreibung verlangt eine Sicherstellung zur Vermeidung strategischer Gebote sowie zur Umsetzung der eingereichten Maßnahme.

15. Wann kommt es zur Ziehung der „Bietgarantie“ bzw. wann kann diese gelöscht werden? Wird diese auch gezogen, wenn es zu unverschuldeten Umständen oder Verzögerungen kommt?

Laut Leitfaden 3., wird eine Pönale in der Höhe von 100.000.- Euro fällig, wenn,

- der Förderungsvertrag für die genehmigte Maßnahme nicht ordnungsgemäß angenommen wird oder
- eine Fertigstellung der Maßnahme nicht erfolgt.

Besichert wird diese Pönale mit einer Bietgarantie, welche nach Ablauf der genannten Gültigkeitsfrist gemäß Leitfaden oder nach Umsetzung der Maßnahme oder bei nicht geförderten Projekten gelöscht werden kann.

Kontakt

Serviceteam Transformation der Industrie

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2024